

**Amtsblatt KW 05 (04.02.2022)**

**Bekanntmachung gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen  
Bauvorschriften „Neufeld Ost“**

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Neufeld Ost“ gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplanentwurf vom 13.01.2022 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 13.01.2022, jeweils mit Begründung vom 13.01.2022 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.02.2022** bis einschließlich **18.03.2022** bei der Stadt Lichtenau, Hauptstraße 15, 77839 Lichtenau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter <https://www.lichtenau-baden.de/de/leben/infrastruktur/bekanntmachung-gemaess-13b-baugesetzbuch-baugb-i-v-m-3-abs-2-baugb-oeffentliche-auslegung-des-bebauungsplanentwurfs-und-des-entwurfs-der-oertlichen-bauvorschriften-neufeld-ost-1> zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lichtenau, 04.02.2022

Christian Greilach  
Bürgermeister